

2. 1. Was gehört zum Thatbestande vollendeter Erpressung? Genügt es, daß der in strafbarer Absicht handelnde Thäter durch Gewalt oder Drohung einen anderen überhaupt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt hat, oder muß die erzwungene Handlung 2c das vom Thäter gewollte Mittel sein, welches den beabsichtigten Vermögensvorteil kausal verwirklicht?

St.G.B. §. 253.

2. Was erfordert der Begriff derjenigen „Behörde“, welche der Thatbestand wissentlich falscher Anschulldigung als für den Ort einer angebrachten Anzeige entscheidend voraussetzt? Gehören die exekutiven Organe der Sicherheitspolizei, Schutzleute, Gensdarmen 2c zu den „Behörden“?

St.G.B. §. 164.

III. Straffenat. Urf. v. 8. Januar 1883 g. G. Rep. 3112/82.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

1. Es erscheint die Beschwerde über unrichtige Anwendung des §. 253 St.G.B.'s insoweit begründet, als die Angeklagte der vollendeten Erpressung schuldig erkannt worden ist. Nach den Feststellungen hat die Angeklagte die Absicht gehabt, die Dienstmagd R. aus dem Dienste zu entlassen ohne Kündigung, ohne rechtlichen Grund, und ohne die ihr aus dem bestehenden Kontratsverhältnisse obliegenden Verbindlichkeiten durch Gewährung der der R. rechtlich gebührenden Lohn- und Kostenschädigung zu erfüllen. Dieselbe hat, wie ferner festgestellt ist, in Verfolgung dieser Absicht der R. gedroht, sie wegen des, wie sie die R. beschuldigte, von dieser begangenen Diebstahles arretieren zu lassen,

„wenn sie nicht freiwillig den Dienst verlasse“, und dies gethan, um einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch das Verlassen des Dienstes seitens der R. zu erlangen. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Annahme der Vorinstanz die Angeklagte unter dem „Verlassen des Dienstes“ eine Einwilligung in die sofortige Auflösung des Mietvertrages in dem Sinne und mit der Wirkung verstand, daß dadurch die R. aller Ansprüche aus jenem Vertrage sich begeben sollte oder derselben verlustig gegangen wäre. Es ist daher unerheblich, daß, was der Revision zugegeben werden kann, nicht auch festgestellt ist, es habe die Angeklagte eine ausdrückliche Verzichtserklärung der R. in Bezug auf jene Ansprüche ausdrücklich verlangt. Dies alles könnte unbedenklich genügen, um strafbaren Erpressungsversuch herzustellen. Nun gründet aber das Urteil die Annahme vollendeter Erpressung auf die Feststellung, daß die Angeklagte, „um sich den aus der ohne Kündigung erfolgten Dienstentlassung ihr erwachsenen Verbindlichkeiten ohne Recht zu entziehen, also um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, nämlich die Ersparung eines Monatslohnes zu verschaffen,“ die R. durch Drohung zum Verlassen ihres Dienstes genötigt hat, und wird der letztbezeichnete Erfolg der Nötigung dahin beschrieben, daß die R. durch die Drohung der Angeklagten, sie wegen Diebstahles arretieren zu lassen, falls sie den Dienst nicht freiwillig verlasse, eingeschüchtert „sich bereit erklärte, aus dem Dienste zu gehen“, daß sie darauf das Zimmer verlassen habe, um in der Küche auf ihr Abgangszugnis und auf ihren Monatslohn zu warten, und daß sie schließlich von dem durch die Angeklagte herbeigerufenen Schutzmann als Arrestantin aus der Wohnung der Angeklagten fortgeholt worden ist, ohne zuvor in den Besitz ihres Guthabens gelangt zu sein. Rechtlich führt sodann das Urteil aus, es komme nicht darauf an, ob der R. „ein Recht verblieben sei, den zu wenig erhaltenen Dienstlohn nachzufordern“, es sei auch kein Gewicht darauf gelegt worden, daß sie den Dienst verlassen oder sich zum Verlassen des Dienstes bereit erklärt, „ohne die sofortige Auszahlung des Monatslohnes zu verlangen“; entscheidend für den Thatbestand vollendeter Erpressung bleibe, daß die Angeklagte, wenn sie den von ihr erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil auch nicht oder doch nicht ganz erlangt habe, doch immer die R. zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt habe.

Alles dies ist unklar und unschlüssig und keinesfalls zureichend, um

den Akt vollendeter Erpressung anzunehmen. Nach Wortlaut und Sinn des §. 253 St.G.B.'s kann nicht zweifelhaft sein, daß der Thatbestand dieses Aktes begrifflich voraussetzt, daß, wie die amtlichen Motive sagen, der Bedrohte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wird, „durch welche der Thäter den beabsichtigten Vermögensvorteil erwerben will, sodaß die Vollendung des Verbrechens in dieser Handlung *ic* sich erfüllt“. Das heißt, die erzwungene Handlung *ic* des Genötigten muß das bewußte Mittel sein, durch welches mindestens indirekt der letztere dem Thäter den von diesem gewollten rechtswidrigen Vermögensvorteil zuwendet. Es bleibt Nötigung im Sinne des §. 240 St.G.B.'s, oder kann nur als versuchte Erpressung in Betracht kommen, wenn diejenige Handlung *ic*, zu welcher der Thäter genötigt hat, an sich nicht geeignet ist, Vermögensvorteile zu vermitteln. Hiervon ausgegangen ist klar, daß nach dem oben erörterten Thatbestande von vollendeter Erpressung nur dann die Rede sein kann, wenn die Dienstentlassung als solche mittelbar oder unmittelbar den von der Angeklagten erstrebten Gewinn, welchen das Urteil als Gewinn des Monatslohnes präzisiert, verwirklichte, und daß diese Voraussetzung schlechterdings nicht hergestellt ist. Nicht, daß die R. den Dienst der Angeklagten verließ, erbrachte der letzteren irgend welchen Vermögensvorteil, oder verwirklichte ihre strafbare Gewinnsucht, sondern das Verlassen des Dienstes unter gänzlicher oder teilweiser Aufgabe der ihr aus dem Mietvertrage erwachsenen Ansprüche auf Lohn, Kost *ic* war der mögliche subjektive, wie objektive Erfolg der Erpressung. Solange die R. diese ihre Ansprüche nicht aufgab, sondern, wie die Vorinstanz annimmt, sich ihre Gerechtfame aus der widerrechtlichen Aufkündigung vorbehielt, ist nicht abzusehen, wie die nackte Thatsache der Wohnungsräumung abseiten der R. für die Angeklagte Vermögensvorteile erbringen konnte. Überdies hat die Vorinstanz nicht einmal festzustellen vermocht, daß die R. den Dienst der Angeklagten infolge der ihr gewordenen Nötigung tatsächlich verlassen hat. Das Gegenteil ist für erwiesen erklärt: die R. wollte die Wohnung der Angeklagten nicht früher räumen, als bis sie ihren Monatslohn empfangen hätte, und sie hat demnächst den Dienst nicht aus eigenem, von der Angeklagten erzwungenem Willen, sondern infolge polizeilicher Arretierung verlassen. Das Urteil sucht hierüber durch die Alternative hinfortzukommen, die R. habe den Dienst verlassen, oder doch sich hierzu „be-

reit erklärt". Der eine oder der andere Erfolg ist aber für den Thatbestand vollendeter Erpressung durchaus nicht äquivalent. Wollte man daher auch nur das Verlassen des Dienstes als solches als die von der Angeklagten durch Drohung herbeigeführte Handlung ohne Rücksicht auf ihre kausale Beziehung zu den beabsichtigten Vermögensvorteilen in Betracht ziehen, so ist auch dieser Erfolg thatsächlich eben nicht festgestellt. Der Thäter hat die von ihm gewollte Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht erzwungen, solange der Bergewaltigte nur in Aussicht stellt, das vom Thäter Gewollte später thun, dulden oder unterlassen zu wollen. Nur wenn eine derartige Vereitwilligkeitserklärung sich als die unterlassene Geltendmachung von Gerechtigkeiten unmittelbar charakterisieren läßt, oder doch rechtlich dieselbe Bedeutung besitzt, wie die Handlung *ic* selbst, wenn also beispielsweise statt des Geldes ein Zahlungsverprechen geleistet wird, oder in der Einwilligung in die sofortige Dienstaufgabe zugleich ein Verzicht auf irgend welche aus der Dienstmiete erworbenen Ansprüche festgestellt werden kann, wird sich auch ein derartiger Erfolg der vollendeten Erpressung zurechnen lassen. Wie aber schon oben hervorgehoben worden, hat die *R.* nach den Feststellungen der Vorinstanz sich niemals auch nur formlos bereit erklärt, ihren Lohnanspruch, oder irgend welche andere ihr zustehende Mietansprüche fahren zu lassen.

2. Dagegen ist der Thatbestand wissentlich falscher Anschuldigung zureichend begründet und läßt die Gesetzanwendung einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Urteil erklärt für erwiesen, daß die Angeklagte dem Schutzmanne *R.* angezeigt habe, die *R.* besitze eine große Anzahl Bilder, „sie vermute, daß sie gestohlen seien“, und, da sie von einem vor längerer Zeit in *G.* verübten Bilderdiebstahle gehört hätte, „vermute“ sie, daß die fraglichen Bilder die in *G.* gestohlenen seien. Hierin wird die Beschuldigung des Diebstahles gegen die *R.* gefunden, weil „die Worte eine andere Deutung nicht zulassen“, und das „wider besseres Wissen“ geschehene Beschuldigen dahin thatsächlich begründet, daß die Angeklagte die „Gewißheit“ erlangt hatte, wie „die im Besitze der *R.* gefundenen Bilder eben nicht in dem *G.*'schen Geschäfte gestohlen worden seien, und daß dort von einem Diebstahle dieser Bilder etwas nicht bekannt sei“. Diese Begründung könnte allerdings insofern zu Bedenken Anlaß geben, als das Urteil den Satz aufstellt, die strafbare Anzeige sei bei einer „Behörde“ erfolgt, weil „jedes zu einer selbstän-

digen Wirksamkeit berufene Organ der Staatsgewalt“, folgerweise auch der Schutzmann, als Behörde anzusehen sei. Wäre der Satz richtig, so würde die im Strafgesetzbuche sonst grundsätzlich festgehaltene Unterscheidung zwischen „Beamten“ und „Behörden“ (§§. 113. 114. 116. 137. 196 u. a. m.) wesenlos sein. Es wird sich kaum ein Beamter denken lassen, welchem innerhalb gewisser, mehr oder weniger weit gezogener Grenzen nicht ein gewisses Maß „selbständiger Wirksamkeit“ beizohnt. Deshalb wird derselbe schlechterdings noch keine „Behörde“ im gesetzlichen Sinne. Der letztere Begriff setzt vielmehr notwendig nicht lediglich eine selbständige persönliche Wirksamkeit des Beamten, sondern eine selbständige, durch Recht und Verfassung dauernd geregelte, Organisation des Amtes voraus. Solche Organisation braucht nicht eine kollegiale zu sein, sie kann sich auch in der bureaukratischen Form eines einzigen, nur von subordinierten Untergebenen unterstützten, Beamten darstellen. Immerhin aber muß das Amt als solches in einer bestimmt geregelten Gliederung ein organischer Bestandteil der Amts- und Behördenverfassung geworden sein. In diesem Sinne sind die rein exekutiven Organe des Polizeidienstes, Gendarmen, Polizeidiener, Schutzleute und dergleichen, zweifellos keine Behörden; sie sind Bedienstete von Behörden, vertreten aber die letzteren nicht. Andererseits folgt aber aus dem letzterwähnten Umstande ohne weiteres, daß solche Bedienstete sehr wohl geeignet sind, zur Vermittelung von Anzeigen an die ihnen vorgesetzten Behörden zu dienen, und deshalb im Sinne des §. 164 St.G.B.'s auch eine einem Schutzmann gemachte Anzeige den Thatbestand falscher Anschuldigung dann unbedenklich erfüllen kann, wenn der Anzeigende dabei beabsichtigt, die Anzeige solle an die Polizeibehörde selbst gelangen. Daß im vorliegenden Falle die Angeklagte in dieser Absicht gehandelt hat, ist von der Vorinstanz für erwiesen erachtet. Dafür spricht schon das festgestellte Bewußtsein der Angeklagten, ihre Anzeige sei „geeignet, wider die R. ein Strafverfahren herbeizuführen“. Denn daß Angeklagte etwa sich eingebildet hätte, der fragliche Schutzmann könne die Strafverfolgung der R. selbständig veranlassen, erscheint ausgeschlossen. Sodann ist es zweifellos Sache der tatsächlichen Auslegung, zu bestimmen, ob gewisse nur als Verdächtigung gefaßte Äußerungen nach Sinn und Absicht des Äußernden den Charakter der „Beschuldigung strafbarer Handlungen“ an sich tragen, und insoweit unterliegt die Feststellung des Instanzrichters, die von der

Angeklagten nur objektiv über den diebischen Ursprung der Silber geäußerten Vermutungen enthielten die Anschuldigung, die R. habe dieselben gestohlen, nicht der Nachprüfung des Revisionsrichters.